

statuts errichtet sind, sowie für die Vollstreckung von Vergleichen, welche vor solchen Schiedsgerichten abgeschlossen sind, werden als Vollstreckungsbehörden die Gemeindevorstände derjenigen Orte bestimmt, an welchen die erwähnten Schiedsgerichte ihren Sitz haben.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. März 1882.



**Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

[28] Provisorisches Gesetz, den Malzausschlag betreffend, als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim; vom 29. März 1882.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem im Königreich Bayern ein Gesetz vom 28. dieses Monats, den Malzausschlag betreffend, erlassen worden ist, welches am 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt und wonach die in Artikel 2 Absatz 1 des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879 (Regierungs=Blatt S. 531) festgesetzte Erhöhung des Avarial=Malzausschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes für die Zeit vom 1. April 1882 bis mit 31. Dezember 1883 anderweit verlängert worden ist, verordnen Wir für das Vordergericht Ostheim zur Ausführung des Artikel 7 des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, und im Gebrauche des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes der provisorischen Gesetzgebung,

daß der bisherige Malzausschlag von sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes im Vordergerichte Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim mit Ausnahme des

Ortes Melpers, auch in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Schlusse des Jahres 1883 Anwendung findet.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische, vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags geltende Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 29. März 1882.



**Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

[29] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1859, der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1881, § 9, und der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsaufhalt vom 8. Juli 1881, § 28, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bereits seit längerer Zeit im Königreich Sachsen auf Grund erprobter Feuerficherheit als Surrogat der harten Dachung zur Anwendung bei Bauten konzessionirte Dachpappenfabrikat der Fabrik von C. F. Weber in Leipzig, auch im Großherzogthume zur Benutzung als Bedachungsmaterial bis auf Weiteres für zulässig erachtet worden ist.

Weimar, den 16. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[30] II. Daß die Führung des Katasters von Wickerstedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterführung in Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
G. Thon.